

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 150/06 B

L 4 R 4830/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 1044/05 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und
Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss insbesondere die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Soweit sie sinngemäß geltend macht, Personen, die vor dem 18.5.1990 die DDR verlassen und im früheren Bundesgebiet ihren Wohnsitz genommen hatten, seien unter Verstoß gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) von der Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) ausgeschlossen, hat sie nicht deutlich gemacht, dass diese Rechtsfrage wieder klärungsbedürftig wäre. Insoweit ist sowohl durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (stellv <BSG>, Urteil vom 30.1.1997, 4 RA 6/95; BSG, Beschluss vom 19.10.2006 - B 4 RA 238/05 B) wie auch des Bundesverfassungsgerichts (vgl <BVerfG> SozR 4-8560 § 22 Nr 1) geklärt, dass es nicht die Grundrechte der vor dem 18.5.1990 ins Bundesgebiet übersiedelten Personen verletzt, wenn auf sie das AAÜG keine Anwendung findet. Insbesondere durfte der Gesetzgeber mit einer Stichtagsregelung daran anknüpfen, dass in der DDR erworbene Rentenansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1.8.1991 bereits nach dem Fremdretenengesetz übergeleitet waren und daher nicht auch nach dem AAÜG übergeleitet werden mussten. Die Klägerin hat sich aber nicht mit der Frage auseinandergesetzt, aus welchen Gründen diese Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte. Der pauschale Hinweis auf Art 3 GG genügt insoweit nicht (vgl BSG, Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 31/03 R - RdNr 21).
- 4 2. Die Klägerin hat auch den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Soweit sie eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) rügt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem Landessozialgericht (LSG) gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Klägerin hat sich jedoch nicht auf einen von ihr gestellten Beweisantrag berufen.



- 5 Soweit sinngemäß geltend gemacht wird, das LSG habe unter Zugrundelegung höchstrichterlicher Rechtsprechung eine falsche Entscheidung getroffen, wird kein Grund bezeichnet, der geeignet ist, die Zulassung der Revision zu erreichen (§ 160 Abs 2 SGG).
- 6 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)